



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0049-19-9
= RSS-E 48/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.6.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Johann Mitmasser Herbert Schmaranzer Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung für die Verletzungen an der linken Schulter des Versicherungsnehmers infolge des Unfalles vom 8.2.2017 aus der Unfallversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Unfallversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbart sind die AUVB 2007 idF 2012, deren Art 29 auszugsweise lautet:

Welche sachlichen Begrenzungen des Versicherungsschutzes gibt es?

1. Eine Versicherungsleistung wird von uns nur für die unmittelbar durch den eingetretenen Unfall hervorgerufenen Folgen (körperliche Schädigung oder Tod) erbracht. (...)

Am 8.2.2017 erlitt der Antragsteller einen Schiunfall.

Laut dem von der antragsgegnerischen Versicherung beauftragten medizinischen Sachverständigengutachten des *(anonymisiert)* vom 4.4.2018 kam es zu Verletzungen am rechten Oberschenkel, wegen der der Antragsteller bis 25.2.2017 krankgeschrieben war.

In weiterer Folge litt der Antragsteller an Schulterschmerzen links, die schließlich zu einer arthroskopischen Refixation des Bizepssehnenankers und einem Krankenstand bis 2.9.2017.

Laut dem erwähnten Sachverständigengutachten (*anonymisiert*) bzw. dessen Ergänzungsgutachten vom 20.7.2018 sind die Schulterbeschwerden jedoch nicht unfallkausal, weshalb die antragsgegnerische Versicherung Leistungen hinsichtlich der Schulter ablehnte.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 2.6.2019. der Facharzt für Unfallchirurgie, (*anonymisiert*), habe am 17.5.2018 folgende Stellungnahme zur Unfallkausalität erstellt:

„Im Rahmen der Arthroskopie zeigten sich keine degenerativen Veränderungen im Bereich der Bicepssehne, des Bicepssehnenankers und der restlichen Strukturen (Sehnen, der RM, Knorpel,...) der linken Schulter. Der Riss des oberen Labrums zeigte sich eindeutig als relativ frische Verletzung.

Dieser Befund ist auch eindeutig durch die intraoperativen Fotos dokumentiert!

Der Unfallhergang war außerdem geeignet, die Verletzung zu verursachen (Sturz auf den ausgestreckten Arm).

Ich würde daher die SLAP Laesion als unfallkausal bewerten.(...)“

Die Antragsgegnerin teilte am 13.6.2019 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Es ist im vorliegenden Fall strittig, ob sich ein Unfall im Sinne der Bedingungen ereignet hat und dieser kausal für die eingetretenen Verletzungen war.

Da die Antragsgegnerin sich am Verfahren nicht beteiligt hat, ist nach den Angaben des Antragstellers davon auszugehen, dass der Schiunfall für die Verletzungen der linken Schulter kausal war. Im Ergebnis stellt dies jedoch eine Beweisfrage dar.

In einem allfälligen streitigen Verfahren läge es am Versicherungsnehmer, die Kausalität des Unfalles an den eingetretenen Verletzungen zu beweisen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Juni 2019